

Verordnung über die Wasserversorgung der politischen Gemeinde Höri

Beschluss	...
Inkrafttreten	...
Stand	Entwurf vom 31. März 2026

I.	Allgemeine Bestimmungen, Organisation und Verwaltung.....	1
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	1
	Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	1
	Art. 3 Vollzugszuständigkeit	1
	Art. 4 Versorgungsgebiet	1
	Art. 5 Umfang der Wasserversorgung	1
	Art. 6 Strategische Wasserversorgungsplanung	1
	Art. 7 Qualitätssicherung	2
	Art. 8 Kundschaft	2
	Art. 9 Grundeigentümerschaft.....	2
II.	Wasserversorgungsanlagen.....	2
	Art. 10 Versorgungsanlagen.....	2
	Art. 11 Leitungsnetz, Definitionen	2
	Art. 12 Erstellen, Betrieb und Unterhalt	2
	Art. 13 Hydrantenanlagen.....	3
	Art. 14 Öffentliche Brunnenanlagen.....	3
	Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund.....	3
	Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen	3
III.	Hausanschlussleitungen	3
	Art. 17 Definition.....	3
	Art. 18 Erstellung und Kosten	4
	Art. 19 Technische Bedingungen	4
	Art. 20 Erdung	4
	Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte.....	4
	Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	4
	Art. 23 Unterhalt und Erneuerung	4
	Art. 24 Nullverbrauch	5
	Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....	5
IV.	Haustechnikanlagen.....	5
	Art. 26 Definition.....	5
	Art. 27 Eigentumsverhältnisse.....	5
	Art. 28 Haftung	5
	Art. 29 Erstellung/Meldepflicht	5
	Art. 30 Technische Vorschriften.....	6
	Art. 31 Abnahme.....	6
	Art. 32 Kontrolle.....	6
	Art. 33 Unterhalt	6

Art. 34 Auswirkungen auf die Wasserversorgung.....	6
Art. 35 Wasserbehandlungsanlagen.....	6
Art. 36 Frostgefahr.....	6
Art. 37 Nutzung von Eigen-, Regen oder Grauwasser	6
V. Wasserlieferung	6
Art. 38 Umfang und Garantie der Wasserlieferung.....	6
Art. 39 Einschränkung der Wasserabgabe.....	7
Art. 40 Anschlussgesuch	7
Art. 41 Haftung der Kundschaft.....	7
Art. 42 Meldepflicht	7
Art. 43 Wasserableitungsverbot	7
Art. 44 Unberechtigter Wasserbezug	7
Art. 45 Vorübergehender Wasserbezug	8
Art. 46 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	8
Art. 47 Abnahmepflicht.....	8
Art. 48 Wasserabgabe für besondere Zwecke	8
Art. 49 Abnorme Spitzenbezüge	8
Art. 50 Wasserverluste in Hausinstallationen.....	8
VI. Wassermessung	8
Art. 51 Einbau.....	8
Art. 52 Haftung.....	8
Art. 53 Standort	8
Art. 54 Technische Vorschriften.....	9
Art. 55 Ablesung der Messeinrichtung.....	9
Art. 56 Messung.....	9
Art. 57 Störungen	9
VII. Finanzierung	9
Art. 58 Eigenwirtschaftlichkeit.....	9
Art. 59 Kostendeckung	9
Art. 60 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	10
Art. 61 Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone	10
Art. 62 Kostentragung Hausanschlussleitungen	10
Art. 63 Festsetzung der Gebühren.....	10
Art. 64 Bemessung der Anschlussgebühren.....	10
Art. 65 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	10
Art. 66 Nachforderungen von Anschlussgebühren	11
Art. 67 Benutzungsgebühr	11
Art. 68 Grundgebühr	11

Art. 69 Verbrauchsgebühr	11
Art. 70 Abgeltung von Sonderleistungen	11
VIII. Rechnungsstellung und Inkasso	11
Art. 71 Rechnungsstellung und Fälligkeit	12
Art. 72 Gebührenpflichtiger Schuldner	12
Art. 73 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	12
Art. 74 Verjährung	12
IX. Haftungs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 75 Haftung	12
Art. 76 Rechtsschutz	12
Art. 77 Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates	13
Art. 78 Inkrafttretensbefugnis	13
Art. 79 Übergangsbestimmungen	13

I. Allgemeine Bestimmungen, Organisation und Verwaltung

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

² Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3 Vollzugszuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung
- b) die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Sicherstellung der Wasserqualität
- c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Wasserversorgungsverordnung (WVVO) operativ umsetzen
- d) Gebührenfestsetzung in einem separaten Gebührenreglement Wasserversorgung der politischen Gemeinde Höri (WVGR)

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungs-einheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

³ Den Anweisungen des Brunnenmeisters ist Folge zu leisten.

Art. 4 Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Höri sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 5 Umfang der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Wasserversorgungsverordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

² Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist der Tarif der Liefergemeinde; die Gemeinde kann Mehrkosten verrechnen.

³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 6 Strategische Wasserversorgungsplanung

¹ Die Gemeinde ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Mangellagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

Art. 7 Qualitätssicherung

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

² Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 8 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerk-eigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 9 Grundeigentümerschaft

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 10 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwerk-system usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Höri.

Art. 11 Leitungsnetz, Definitionen

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungs-leitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungs-gebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

⁴ Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasser-versorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

⁵ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Haupt-leitung mit der Anschlussleitung (Leitung vom Versorgungsnetz zu einem Verbraucher) verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 12 Erstellen, Betrieb und Unterhalt

¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der techni-schen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 13 Hydrantenanlagen

¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie kann einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile leisten

² Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

⁴ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten.

⁵ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁶ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 14 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund

¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

² Für die Durchleitungsrechte werden in der Regel innerhalb der Bauzone keine Entschädigungen geleistet. In besonderen Fällen oder ausserhalb der Bauzone bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle vorbehalten.

³ Die Gemeinde ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen inkl. Absperrorgan muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet werden.

Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

III. Hausanschlussleitungen

Art. 17 Definition

¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 18 Erstellung und Kosten

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

² Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer als Auftraggeber dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte oder unter Aufsicht der Wasserversorgung erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

³ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

⁵ Die Leitungen werden vor der Eindeckung des Leitungsgrabens durch eine von der Wasserversorgung beauftragte Kontrollinstanz eingemessen und abgenommen. Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten.

Art. 19 Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 20 Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung stehen inklusive dem T-Stück im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 23 Unterhalt und Erneuerung

¹ Der Schieber der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer erneuert.

² An alle Hauszuleitungen ohne vorhandenen Schieber sind bei Reparaturen oder Arbeiten an der Versorgungsleitung Schieber zu Lasten des Grundeigentümers einzubauen. Die Wasserversorgung kann im Rahmen von Arbeiten an der Versorgungsleitung und nur im öffentlichen Grund, bei vorhandenen Schiebern, die Kosten für Material, Lieferung und Montage eines Ersatzschiebers übernehmen. Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

³ Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

⁴ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

⁵ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.
- d) bei einem Ersatzneubau der angeschlossenen Liegenschaft

Art. 24 Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz der Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 25.

Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

IV. Haustechnikanlagen

Art. 26 Definition

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 27 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 28 Haftung

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für die Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 29 Erstellung/Meldepflicht

¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Die Voraussetzung für die Erteilung einer Installationsberechtigung richtet sich nach dem Reglement des SVGW „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen“ (GW101d), aktuelle Ausgabe.

³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 30 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 31 Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 32 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 33 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 34 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 35 Wasserbehandlungsanlagen

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

² Um ein Rückfließen des Wassers ins öffentliche Netz zu verhindern, ist ein Rückflussverhinderer unmittelbar vor der Anlage einzubauen.

³ Werden Systemtrenner eingesetzt, besteht die Pflicht, die jährlichen Unterhaltsprotokolle der Wasserversorgung unaufgefordert abzugeben.

Art. 36 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 37 Nutzung von Eigen-, Regen oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

V. Wasserlieferung

Art. 38 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

³ Die Wasserversorgung ist jedoch nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für Bewässerung, Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezügler einschränkt. Die Wasserlieferung für Haushaltzwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe (Alterszentren usw.) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser im Brandfall.

Art. 39 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a. im Falle höherer Gewalt;
- b. bei Betriebsstörungen;
- c. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d. bei Wasserknappheit;
- e. bei Brandfällen.

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Voraussichtbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel während der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistung zu erbringen.

⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 40 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifes.

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 41 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 42 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 43 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 44 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 45 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Der vorübergehende Wasserbezug (z.B. Bauwasser) bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

² Die Verrechnung ist im Gebührenreglement Wasserversorgung festgelegt.

Art. 46 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 47 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 48 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 49 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen kann an eine besondere Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft geknüpft werden.

Art. 50 Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

VI. Wassermessung

Art. 51 Einbau

¹ Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen aufgrund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

² Das Fabrikat und der Typ des Wasserzählers werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 52 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 53 Standort

¹ Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers

unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

² Die Wasserversorgung kann Wassermesser mit Fernmeldung oder Fernübertragung einsetzen. Die Kosten für allfällige elektrische Installationen trägt die Wasserversorgung. Die Energiekosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

³ Bei Neubauten ist zwischen Wasserzähler und Zählerkasten der Elektrizitätsversorgung ein Leerrohr einzulegen.

Art. 54 Technische Vorschriften

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane einzubauen. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengemesser) einzuhalten.

² Die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sind zu beachten.

Art. 55 Ablesung der Messeinrichtung

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 56 Messung

Auf Kosten der Wasserversorgung werden die Wasserzähler periodisch revidiert. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von Plus oder Minus 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Art. 57 Störungen

¹ Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

² Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

VII. Finanzierung

Art. 58 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 59 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer gemäss eidg. Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG);

- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 60 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitung trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitung haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten. Erschliessungsbeiträge sind direkte Erhebung von Beiträgen an die Baukosten der Versorgungsleitungen.

Art. 61 Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone

¹ Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Leitungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie für dadurch bedingte Netzerweiterungen in den Bauzonen trägt grundsätzlich der Verursacher. Die Bauarbeiten werden durch die Wasserversorgung veranlasst. Die Leitungen gehen mit der Abnahme ins Eigentum der Gemeinde über.

² Der Verursacher hat die Kosten der Wasserversorgung unverzinslich vorzuschüssen. Bei weiteren Anschlüssen hat der Verursacher Anspruch auf eine vom Gemeinderat festzusetzende anteilmässige Rückvergütung (ohne Zins). Nach Ablauf von 10 Jahren erlischt dieser Anspruch. Dannzumal hat er weitere Anschlüsse entschädigungslos zu dulden.

³ In Gebieten von privaten Wasserversorgungen sind deren Eigentümer für die Wasser-versorgung von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zuständig und verantwortlich.

Art. 62 Kostentragung Hausanschlussleitungen

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.

Art. 63 Festsetzung der Gebühren

¹ Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

² Für die Erneuerung der Anlagen sollen im gesetzlichen Rahmen Reserven gebildet werden.

³ Die Höhe der Benützungsgebühren ist im separaten Gebührenreglement Wasserversorgung geregelt. Das Gebührenreglement Wasserversorgung wird durch den Gemeinderat Hori festgelegt.

Art. 64 Bemessung der Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der maximalen Nennleistung (Q4) des installierten Wasserzählers. Die Nennleistung wird in Kubikmeter pro Stunde ausgedrückt. Für die unterschiedlichen Nennleistungen gelten die Berechnungsansätze gemäss Artikel 66. Die Anschlussgebühr pro m³ Nennleistung (Q4) Zähler beträgt CHF 4'066.-. Die Preisbasis ist der 1. Oktober 2025 des Zürcher Wohnbaukostenindex (Basis April 2020, Indexstand 116,1 Punkte). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung des Ansatzes an die Preisbasis.

Art. 65 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

¹ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die Wasserversorgungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

² Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Bewilligung für die Hausinstallation festgesetzt. Sie ist zahlbar vor Baufreigabe.

³ Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, werden, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr die Nennbelastung des bisher installierten

Wasserzählers angerechnet. Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

⁴ Für Betriebe mit besonders hohem Wasserbezug kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die zu erstellende Infrastruktur orientiert.

Art. 66 Nachforderungen von Anschlussgebühren

¹ Beim Einbau eines grösseren Wasserzählers wird die Anschlussgebühr nachgefordert. Die Nachforderung der Anschlussgebühr wird als Differenz zwischen der Nennbelastung des bisher installierten Wasserzählers und des neuen Wasserzählers berechnet.

² Beim Ersatz des bisherigen Wasserzählers durch einen kleineren Wasserzähler erfolgt keine Rückerstattung bisher geleisteter Anschlussgebühren.

Art. 67 Benutzungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr (Mengengebühr) zusammen.

- a. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des Wasserzählers
- b. Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogene Wassermenge (in Kubikmeter) erhoben.

Art. 68 Grundgebühr

Nennleistung des Wasserzählers

Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Nennleistung des Wasserzählers erhoben, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde ($Q_4 \text{ m}^3/\text{h}$). Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Berechnungsansätze:

Nennweite Bezeichnung	Nennleistung $Q_{\text{max}} \text{ m}^3/\text{h}$
DN20	5
DN25	7
DN32	10
DN40	20
DN50	31

Weitere Zählertypen gemäss Angaben des Herstellers

Art. 69 Verbrauchsgebühr

¹ Die Berechnung der Verbrauchsgebühr erfolgt auf Basis des an den Wasserzählern der öffentlichen Wasserversorgung abgelesenen Verbrauchs (m^3), multipliziert mit dem vom Gemeinderat im Gebührenreglement Wasserversorgung festgelegten Ansatz (CHF / m^3).

² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Verbrauchsgebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Wasserverbrauch mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Wasserbezugs bestimmt.

Art. 70 Abgeltung von Sonderleistungen

¹ Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zähler-ablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten.

² Für die Erhebung von Zuschlägen bei abnormen Spitzenbezügen, für den Wasserbezug von Klimaanlagen, die Verrechnung von vorübergehenden Wasserabgaben (u.a. für Bauzwecke), für die Abgeltung von Sonderleistungen sowie von ausserordentlichem Verwaltungsaufwand werden spezielle Gebühren erhoben.

³ Deren Abgeltung ist im Gebührenreglement Wasserversorgung zu regeln.

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 71 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

² Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendung der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft.

³ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

⁴ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlungen von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

⁵ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 72 Gebührenpflichtiger Schuldner

Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 73 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung:

- a. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c. Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 74 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

IX. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 75 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümerschaft noch die Inhaber und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen Nutzung der Wasserversorgungsanlagen.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 76 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf

der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 77 Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat regelt insbesondere

- a. den Rechtsvollzug auf dem Gemeindegebiet;
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Wasserversorgung;
- c. die Gebührentarife im Gebührenreglement Wasserversorgung, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 78 Inkrafttretensbefugnis

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für die Wasserversorgung der Gemeinde Höri.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Wasserversorgung vom 12. Dezember 2001 aufgehoben.

Art. 79 Übergangsbestimmungen

¹ Massgebend für die Anwendbarkeit dieser Verordnung in Bezug auf die Bemessung der Anschlussgebühr ist der Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs.

² Bei Bauten und Anlagen ohne Baubewilligungspflicht ist der Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlagen massgebend.

Gemeindeversammlung Höri

Der Gemeindepräsident: Roger Götz

Die Verwaltungsleiterin: Nathalie Homberger